

**Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord“ eingegangene Stellungnahmen**

**Zeitraum: 15.02. bis 14.03.2014**

<b>Nr.</b>	<b>Behörde</b>	<b>Anregungen/Bedenken</b>
1.	Landesbetrieb Straßen NRW	<p>Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt am nördlichen Rand des Ortsteils Nottuln, zwischen K 18 (Uphovener Weg), Hagenstraße und L 874 (Havixbecker Straße) ein Wohngebiet zu entwickeln. Hierzu soll der Flächennutzungsplan geändert und im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 134 - „Nottuln Nord“ - aufgestellt werden.</p> <p>Zu den o.a. Planverfahren werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 weise ich auf folgende Gesichtspunkte hin, die bei der weiteren Planaufstellung zu beachten sind:</p> <p>Im Zuge der planfestgestellten Ortsumgehung Nottuln beabsichtigt der Landesbetrieb westlich der L 874 einen kombinierten Geh-/Radweg von dem neuen Knotenpunkt der Ortsumgehung mit der L 874 bis zur Ortsdurchfahrtsgrenze anzulegen.</p> <p>Hierfür ist ein ca. 4 m breiter Streifen hinter dem vorhandenen Straßenseitengraben freizuhalten bzw. bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.</p> <p>Die in der Begründung zum Bebauungsplan angekündigte „Ausarbeitung eines Lärmschutzgutachtens“ und die</p>

		<p>daraus resultierenden Schutzmaßnahmen (voraussichtlich ein Lärmschutzwall) werden in Lage und Größenordnung noch detailliert festgelegt.</p> <p>Außer der freizuhaltenden Fläche für den geplanten Geh-/Radweg teile ich Ihnen bezogen auf den Lärmschutzwall entlang der L 874 folgendes mit:</p> <p>Der Wall soll straßenseitig mit einer Böschungsneigung von 1:1,5 oder flacher angelegt werden.</p> <p>Am Böschungsfuß zwischen der Straßengebietsgrenze und dem Erdwall ist eine 30 - 40 cm tiefe und 1,50 m breite Mulde anzulegen, die in der Lage ist, das anfallende Niederschlagswasser aufzufangen, zu versickern und von der Bundesstraße fernzuhalten.</p> <p>Entlang der Landesstraße ist der Erdwall zu begrünen.</p> <p>Die detaillierten Planunterlagen zur Errichtung des Lärmschutzwalles sind vor Baubeginn mit der Regionalniederlassung Münsterland abzustimmen.</p> <p>Der erforderliche Flächenbedarf sowohl für den Geh-/Radweg wie auch für den voraussichtlichen Lärmschutzwall ist bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden § 4(1) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorzutragen.</p>
2.	Kreis Coesfeld	<p>zu den beiden o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:</p> <p>Aus Sicht der <b>Bauaufsicht</b> bestehen hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es werden jedoch folgende Anregungen vorgebracht:</p>

Die Erschließung soll teilweise über Privatwege erfolgen. Dieses wird jedoch insbesondere bei einer Vielzahl angrenzender Grundstücke (im Plan bis zu 5 Grundstücke an einem Weg!) für nicht praktikabel gehalten. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren oder im Zuge der Freistellungen würde für jedes einzelne Vorhaben eine Erschließungsbaulast erforderlich werden. Die dazu erforderlichen Verpflichtungserklärungen müssten für jedes einzelne Vorhaben von allen Verfügungsberechtigten des Privatweges unterzeichnet werden. Eine Unterschrift „auf Vorrat“ für alle Grundstücke ist dabei nicht möglich, da Baulasten grundsätzlich vorhabenbezogen sind. Es wird aus diesem Grund angeregt, diese Wege ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen.

**Die Bezugshöhe für die im Bebauungsplan festgesetzten Höhen ist It. Festsetzung Nr. 3 die Höhe der Oberkante der Straßengradiente. Es wird** daher angeregt, diese Höhen im Bebauungsplan als Höhe über NN anzugeben.

Laut Aufgabenbereich **Immissionsschutz** befindet sich nördlich des Plangebietes in ca. 600 m Entfernung eine landwirtschaftliche Hofstelle, auf der Mastschweine- und Sauenhaltung betrieben wird.

Für den Betrieb Holle, Harfelder Weg 19 liegt eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für 75.560 Junghennenplätze vor.

Das Plangebiet wird sicherlich durch die v.g. Betriebe durch Tierhaltungsgerüche beaufschlagt, aufgrund der genehmigten Tierplatzzahlen und der Windverteilung ist jedoch nicht mit einer Überschreitung des Immissionswertes für Allgemeine Wohngebiete gemäß der Geruchs-Immissionsrichtlinie auszugehen.

Es werden daher aus den Belangen des Immissionsschutzes keine Anregungen vorgetragen.

Hinweis:

Die Beurteilung von Immissionen des Öffentlichen Straßenverkehrs obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger. Eine Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde ist daher nicht gegeben.

Das Vorhaben wurde bisher nicht mit dem Aufgabenbereich **Kommunale Abwasserbeseitigung** abgestimmt. Eine Stellungnahme kann erst nach Vorlage eines konkreten Entwässerungskonzeptes abgegeben werden. Es

wird auf die erforderlichen Verfahren gemäß §§ 8 WHG (Niederschlagswassereinleitung in ein Gewässer) und 58 I LWG (Anzeige Niederschlagswasserkanalisation) hingewiesen.

Die **abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange** wurden im Verfahren ausreichend berücksichtigt.

Die **Untere Landschaftsbehörde** erklärt folgendes:

Im Umweltbericht ist die Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen erforderlich. Aufgrund des Gehölzbestandes ist davon auszugehen, dass europäische Vogelarten und ggf. weitere Arten zu erwarten sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht zerstört werden. In diesem Zusammenhang wird auf den § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verwiesen.

Innerhalb des Plangebietes ist auch ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Da es sich bei der technischen Anlage um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG handelt, bedarf es eines entsprechenden Ausgleichs bzw. Ersatzes bei einer naturnahen Gestaltung der Anlage kann der Eingriff als in-sich-ausgeglichen gewertet werden. Hierzu werden nähere Beschreibungen zur Bauausführung erforderlich.

Im Landschaftsplan „Baumberge Süd“ wird ein Teilbereich des Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Planungen entsprechen somit nicht den Darstellungen des Landschaftsplans. Gleichwohl wird dem geplanten Vorhaben nicht widersprochen, so dass im Sinne des § 29 Abs. 4

Landschaftsgesetz der Landschaftsplan an der genannten Stelle zurücktreten wird.

Sonstige naturschutzfachliche Untersuchungen neben der nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den hier genannten Anregungen werden nicht für erforderlich gehalten.

Dem der **Brandschutzdienststelle** zur Prüfung vorgelegten Planentwurf zur **75.** Änderung des **FNP** wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt.

		<p>Die vorgelegten Unterlagen zum o.g. <b>B-Plan</b> enthalten allerdings keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Hydranten, Hydrantenabstände, Kennzeichnung) durch die Feuerwehr.</p> <p>Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 1 (2) FSHG <b>Aufgabe der Gemeinde</b>. Daher kann eine abschließende Beurteilung des B-Planes erst nach Vorlage entsprechender Angaben vorgenommen werden.</p> <p>Seitens der <b>Unteren Gesundheitsbehörde</b> und seitens der Abteilung <b>Straßenbau und -Unterhaltung</b> bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung der beiden o.g. Verfahren.</p>
3.	Telekom	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v, § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu Ihrem Schreiben vom 10.02.2014 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottun bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Es handelt sich um die Versorgung der bereits vorhandenen Gebäude im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplan.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter genannten Adresse aus der Signatur so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>

		<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>In der Annahme, dass die vorhandenen Telekommunikationslinien weiterhin in ihrer Trassenlage verbleiben können und die o. g. Hinweise berücksichtigt werden, bestehen auch keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 "Nottuln Nord".</p> <p>Der Schriftverkehr wird bei uns unter dem Zeichen W00000048441789 geführt. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>
4.	Gemeindewerke	<p>Die Verkehrsfläche der Sammelstraße ist wie geplant mit einer Breite von 7,00 m festzulegen, damit nach Abzug einer von der Fahrbahn um 3 cm erhöhten bis zu 1,36 m breiten Gehwegfläche eine Fahrbahnbreite von 5,25 m für Fahr- und Parkverkehr verbleibt.</p> <p>Die Einmündungsradien zu den Hauptsammelstraßen (Uphovener Weg etc.) sind als <math>R = 12</math> m, der einzelnen Sammelstraßen im Wohngebiet <math>R = 6,00</math> m und die Einmündungen der Stichwege in die Wohnsammelstraßen mit <math>R = 3</math> m zu wählen, um die Einfahrten gewährleisten zu können. Die rechtwinkligen Ecken der Wohnstraßen sind gegen einen Radius <math>R = 3</math> m zum Schutz der Autoreifen vor Bordsteinkanten und zur Verbesserung der wöchentlichen Straßenreinigung auszutauschen.</p> <p>Sämtliche Anliegerwohnwege sind für Rangierarbeiten sowie für Be- und Entladearbeiten und Anlieferungen der Anlieger in 5,00 m breite anzulegen, damit die Befahrbarkeit des Weges jederzeit gewährleistet ist.</p> <p>Als verkehrsberuhigende Maßnahmen sind hinter den Einmündungen der Hauptsammelstraßen im Abstand von ca. 25 m in den Wohnsammelstraßen Baumtore als Einfahrten anzulegen. Im weiteren Verlauf der Wohnsammelstraßen sind wechselseitig mit Versatzlängen von 25,00 m bis 50,00 m Bauminselformen möglichst in Verbindung mit den einmündenden Fuß- und Verbindungswege einzuplanen.</p>

		<p>Der Verbindungsweg von der Wohnstraße entlang des RRB bis zur Hagenstraße ist für Betriebszwecke der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie des RRB auf ganzer Länge in 5,00 m breite einzuplanen.</p> <p>Um die verdrängten Bodenmassen der Erschließungsanlage aufnehmen zu können, ist die Ausgleich- Hecke als Wallhecke einzuzeichnen.</p> <p>Der im Bebauungsplan südlich der Hecke angelegte Weg ist im Abstand von 80 cm zu den Baugrundstücksgrenzen anzulegen, um eine möglichst kostengünstige Pflege dieses Trennstreifens zu erhalten. Außerdem vergrößern sich dadurch die Wallmodellierung und die Ausgleichsfläche.</p> <p>Für den Lärm schütz wall an der Havixbecker Straße ist bei einer angenommenen Höhe von 4,00 m für die Grundfläche eine Breite von 15,00 m im Bebauungsplan vorzusehen. Da der geplante nördliche Weg an der Ausgleichshecke auf die Havixbecker Straße mündet, ist zwischen Lärmschutzwand und Havixbecker Straße noch zusätzlich eine Fläche von 5,00 m Breite vorzusehen, um dort einen Geh- Radweg anlegen zu können.</p>
5.	Bezirksregierung Münster  Dezernat 54	<p>Zu dem o.g. Verfahren wird aus der Sicht des Dezernates 54 "Wasserwirtschaft" wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich momentan noch in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Nottuln. Dementsprechend wäre die jeweils geltende Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Allerdings wird nach Abschluss der aktuell laufenden Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes der Bereich höchstwahrscheinlich nicht mehr innerhalb einer Schutzzone liegen. Unter dieser Voraussetzung wären keine weiteren von uns zu vertretenden Belange berührt.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen aus dem Sachgebiet 54.2 "Wasserentnahmen, -Schutzgebiete, -Versorgung; Grundwasser" Herr Gutzeit, Tel.: 411-5741, zur Verfügung.</p>

6.	Landwirtschaftskammer	<p>Zu der o. g. Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen.</p> <p>Es wird angeregt, den betroffenen Landwirten bei der Beschaffung von Ersatzflächen behilflich zu sein.</p> <p>Auf den Bestandsschutz der nordöstlich gelegenen Tierhaltungsanlage wird hingewiesen.</p>
7.	Bezirksregierung Münster	<p>Sie beabsichtigen mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes, auf ca. 4,5 ha Fläche die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes mit rund 70 Wohneinheiten zu schaffen.</p> <p>Sowohl im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk, Teilabschnitt Münsterland, als auch im neuen Regionalplan Münsterland, aufgestellt am 16.12.2013, ist das Plangebiet als "Wohnsiedlungsbereich" (WSB) bzw. als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt.</p> <p>Gemäß diesen Regionalplänen ist nur eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen zulässig (s. Kapitel 1.0, Generelle Zielsetzung für den Bereich Siedlung, Randnummer 119, S. 24 des gültigen und Ziel 2.2 des aufgestellten Regionalplans, bzw. Ziel 3.2 in der redaktionell überarbeiteten Ausfertigung des Regionalplans). Nach Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen bestehen keine Bedenken gegen die Konformität des o.g. Umfangs der von Ihnen beabsichtigten Wohngebietsausweisung mit den bezeichneten Zielen.</p> <p>Des Weiteren liegt die von Ihrer Bauleitplanung betroffene Fläche teilweise in einem im Regionalplan Münsterland, aufgestellt am 16.12.2013, dargestellten "Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz" (BGGs) bzw. Vorranggebiet Grundwasser- und Gewässerschutz. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans an werden die Vorgaben des diesbezüglichen Ziels (Ziel 32 in der aufgestellten Fassung, Ziel 28 in der redaktionell überarbeiteten Ausfertigung des Regionalplans) zu beachten sein. Insbesondere wird dann gelten, dass wegen der Überlagerung des Vorranggebiets mit dem Siedlungsbereich in der Bauleitplanung verbindliche Regelungen gegen Wassergefährdungen und für die natürliche Grundwasserneubildung festzusetzen sind.</p>

		<p>Jedoch wurde ein Verfahren zur Neuabgrenzung des durch das Vorranggebiet geschützten Wasserschutzgebiets eingeleitet. Es wird u.a. angestrebt, die Abgrenzung im Bereich der Fläche, die im Bauleitplanverfahren überplant werden soll, so zu verändern, dass die Fläche nicht mehr vom Wasserschutzgebiet berührt wird.</p> <p>Schutzzweck des Vorranggebiets Grundwasser- und Gewässerschutz ist der Schutz vorhandener, geplanter oder in Aussicht genommener Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen (i.S. der Wasserschutzzone I - III A) und der Schutz von Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden sollen (Anlage 3 zur LPIG DVO, Planzeichen 2.dc)).</p> <p>Durch die angestrebte Änderung der Abgrenzung des Wasserschutzgebiets wird der Schutzzweck des Vorranggebiets Grundwasser- und Gewässerschutz in Bezug auf die betreffende Fläche voraussichtlich aufgegeben. Das bezeichnete Ziel im Regionalplan wird damit voraussichtlich in Bezug auf die vom Bauleitplanverfahren betroffene Fläche funktionslos und damit unwirksam und unbeachtlich, sobald die Neuabgrenzung in Kraft getreten ist.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass das geplante Wohngebiet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans außerhalb des neu abgegrenzten Wasserschutzgebietes liegen wird, werden landesplanerische Bedenken nicht erhoben.</p>
8.	Bezirksregierung Arnsberg	<p>Eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.</p> <p>Die von Ihnen beantragte Fläche wurde flächenmäßig um die Bereiche reduziert, die bereits in der Vergangenheit ausgewertet wurden. Bitte identifizieren Sie diese Bereiche und deren Kurzaktenzeichen in der beigefügten Karte.</p> <p>Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:</p> <p>Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TWV, im Bereich der mittleren Bombardierung.</p>

		<p>Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügend zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen.</p> <p>Weiteres Vorgehen:</p> <p>Anfragen zu Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde unter der Fax-Nr. 02931/82-3898 bei Flächen kleiner oder gleich 1.500 qm mindestens 5 Werktage, sonst 10 Werktage vor dem gewünschten Termin erfolgen. Dabei ist zwingend unser Kurzaktenzeichen als auch die Flächengröße anzugeben. Außerdem muss ein Lageplan der Örtlichkeit vorab übersandt werden. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden Wunschtermine durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe berücksichtigt. Bei Fragen zur weiteren Abwicklung von Sicherungs- und Räumungsmaßnahmen besteht ausschließlich für die zuständige örtliche Ordnungsbehörde die Möglichkeit mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe unter der Telefonnummer 02931/82-3885 Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.</p>
--	--	---

Nr.	Bürger	Anregungen/Bedenken
1	Anwohner Hagenstraße	<p>Bezugnehmend auf das Informationsschreiben der Gemeinde Nottuln vom 10.02.2014 und unser persönliches Gespräch zur Entwicklung des Baugebietes Nottuln Nord möchten wir Ihnen mitteilen, dass unser Grundstück nicht in den Bebauungsplan mit dem entsprechenden Umlegungsverfahren einbezogen werden soll.</p> <p>Wir sehen von sämtlichen Baumaßnahmen auf unserem Grundstück und Privatweg (Interessentenweg) ab. Somit fallen, wie mit Ihnen besprochen, keinesfalls Anliegergebühren für uns an.</p>
2.	Anwohner Uphovener Weg	<p>Wie gerade telefonisch besprochen möchte ich Anmerkungen zum Bebauungsplan 134 machen:</p> <p>Eine Anbindung nur über den Uphovener Weg wie geplant, führt zu unnötigen Verkehrsaufkommen und mehr Belastungen der aktuellen Anlieger. Eine Anbindung zur Havixbecker Straße ist erforderlich, damit der Verkehr zu den Einkaufsplätzen (ALDI, LIDL usw.) eine direkte Verbindung hat und eine direkte Anbindung zu der noch zu erstellenden Umgehungsstraße gegeben ist ("Fernverkehr" A43 Münster / B525 Coesfeld).</p> <p>Neben der Verkehrsanbindung ist auch die Bebauung zu überdenken. Gemäß gesetzlichen Vorschriften ist pro Wohneinheit ein Parkplatz notwendig.</p> <p>Am Uphovener Weg sind Doppelhaushälften und Mehrfamilienhäuser geplant, bei den die vorgeschriebenen Parkplätze nicht ausreichen werden.</p> <p>Das mehr an PKW's wird auf dem Uphovener Weg parken. Aktuell parken auf dem Uphovener Weg auch die Mitarbeiter des Krankenhauses, von Woche zu Woche steigt diese Zahl an. Die Parksituation und Durchfahrtsituation am Uphovener Weg ist jetzt schon sehr angespannt.</p> <p>Durch das geplante Baugebiet wird diese Situation noch verstärkt. Um diese zu entschärfen, müssen planungstechnische Maßnahmen getroffen werden:</p>

		<p>das Krankenhaus muss mehr Parkraum für Angestellte und Besucher zur Verfügung stellen und o die neuen Wohneinheiten müssen in diesem Bereich mindestens zwei Stellplätze nachweisen oder</p> <p>im Baugebiet wird ein "ausreichende" Anzahl (10-20) zusätzliche öffentliche Parkplätze eingeplant oder</p> <p>auf Doppelhaushälften und Mehrfamilienhäuser wird zugunsten von Einfamilienhäusern am Uphovener Weg verzichtet.</p> <p>Wird keine dieser Maßnahmen umgesetzt, so wird sicherlich ein Verkehrsproblem auf Kosten der aktuellen Anwohner eintreten.</p> <p>Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben</p>
3.	Anwohner Hagenstraße	<p>Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich nicht mit unserem Grundstück am Umlegungsverfahren Nottuln-Nord teilnehmen werde.</p>
4.	Anwohner Hagenstraße	<p>mit diesem Schreiben legen wir gegen den Bebauungsplan Nr.134 Nottuln Nord Einspruch ein.</p> <p>Wie aus dem Bebauungsplan zu entnehmen ist, soll direkt neben unserem Grundstück (Weg zwischen den Grundstücken Dondrup/Pude) ein öffentlicher Fuß/Radweg entstehen. Aus unserer Sicht völlig unnötig, da die Häuser hinter den Regenrückhaltebecken über den Uphovener Weg sowie über den Weg an der Kreuzung Hagen / Havixbecker Straße zu erreichen sind. Unserer Meinung nach handelt es sich zumindest bis hinter den Regenrückhaltebecken für eine sinnlose Investition. Des Weiteren ist zu klären, wer nach Umsetzung für die Anliegerkosten (Straßenreinigung, Winterdienst usw.) aufkommen wird?</p> <p>Gibt es Alternativen bezüglich der Nutzung des Grünstreifens?</p> <p>Über eine Information beziehungsweise ein Gespräch würden wir uns freuen.</p>

5.	Anwohner Hagenstraße	<p>Die o.g. Person regt an, zur Verkehrsentslastung der Hagenstraße eine Anbindung des geplanten Baugebietes auch über die Havixbecker Straße herzustellen (mit Anbindung an die Ortsumgehung Nottuln).</p> <p>Im Integrierten Verkehrskonzept sei die Hagenstraße als sensibler bis sehr sensibler Straßenzug eingestuft. Hier bestünde gem. Verkehrskonzept ein mittlerer Handlungsbedarf mit dem Ziel einer städtebaulichen Integration. Eine Reduzierung der Verkehrsbelastung sei gem. Verkehrskonzept nicht möglich.</p> <p>Durch das neue Baugebiet in der bisherigen Planung wird die Verkehrsbelastung zusätzlich deutlich erhöht, ohne eine direkte Anbindung an die OU Nottuln herzustellen.</p> <p>Sollte diese zusätzliche Anbindung nicht möglich sein, sei stattdessen eine Änderung der Straßengestaltung im Sinne der Anwohner und der Verkehrssicherheit notwendig</p>
6.	Anwohner Hagenstraße	<p>Herr xy regt an, die Erschließung des Baugebietes auch Havixbecker Straße erfolgen zu lassen. Sackgassenlage seien jedoch aus Sicherheitsgründen zu vermeiden (mindestens zwei Zufahrten zum Baugebiet).</p> <p>Vor Entwicklung des Baugebietes solle die Verkehrssituation im Bereich Hagenstraße / Uphovener Weg verbessert werden (unübersichtliche Situation, insbesondere auch im Hinblick auf die stark genutzte Schulbushaltestelle).</p>
7.	Anwohner Hagenstraße	<p>hiermit möchte ich kurz Stellung nehmen <b>Neubauplanung Uphovener Weg / Havixbecker Str.:</b></p> <p>Seit Jahren nimmt die Verkehrsdichte auf der Hagenstr. drastisch zu und ist heute eine der am Stärksten belasteten Gemeindestraßen.</p> <p>Durch Erweiterung des Krankenhauses und des Altenheimes und jetzt der Realschule in Nottuln hat sich das Unfallrisiko vor allem in dem Bereich Uphovener Weg, Einfahrt Hagenstr. erheblich erhöht.</p>

		<p>Heute schon kommt es im Mittagsbereich häufig zu Verkehrsstauungen da die Schüler der Realschule, ca. 80 - 90 Kinder, an der Kreuzung Hagenstr./Einfahrt Hotel Kruse auf den Schülerbus warten.</p> <p>Ein zusätzlicher Gefahrenpunkt sind die alten Leute aus dem Altenheim und Krankenhausbereich, die mit ihren Gehhilfen schon mal die Straße überqueren müssen. Weder durch die Schulleitung oder Krankenhausverwaltung ist hier Vorsorge getroffen worden. Ferner gebe ich zu Bedenken, dass im Frühjahr und Sommer von hunderten Motorradfahrern der Uphovener Weg als Einfahrtstor zu den Baumbergen genutzt wird. Zusätzlich beanspruchen die Amateurrennradfahrer der Vereine aus Münster den Kurs gern als Trainingsstrecke. Es ist ein Glücksfall, dass hier noch keine großen Unfälle passiert sind. Ebenfalls möchte ich bemerken, dass die Polizei Coesfeld Ende 2013 bei Blitzaktionen Uphovener Weg festgestellt hat, dass Fahrzeuge mit 70 bis 80 km/h auf die Hagenstr. zugefahren sind.</p> <p>Durch die geplante Neubaumaßnahme, die allgemein zu begrüßen ist, erhöht sich das Gefahrenpotenzial für Familien, Fußgänger und Schulkinder erheblich. Hier muss Abhilfe geschaffen werden. Dies kann nur durch eine verkehrsberuhigte Zone gewährleistet werden und liegt im Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung Nottuln. Ebenfalls ist vielen Anliegern daran gelegen, dass eine Entlastungsaus- / -einfahrt zur Havixbecker Straße geplant wird, da die meisten Arbeitnehmer, ca. 90% als Berufspendler nach Coesfeld oder Münster einen direkten Anschluss haben.</p> <p>Wir wollen und brauchen in Nottuln kein Fasanenfeld II.</p>
8.	Christophorus Kliniken	<p>Dem Bebauungsplan Nr. 134 „Nottuln Nord“ entnehmen wir, dass das neue Wohngebiet über den Uphovener Weg / Hagenstraße erschlossen werden soll.</p> <p>Hiermit erheben wir Widerspruch.</p> <p>Begründet ist unser Widerspruch dahingehend, dass wir auf dem angrenzenden Grundstück Hagenstraße, Uphovener Weg ein Krankenhaus mit dem medizinischen Fachbereich Geriatrie sowie ein Seniorenheim betreiben. Ein zusätzlicher KFZ-Verkehr erzeugt zusätzlichen Lärm, den es zu vermeiden gilt.</p>

		<p>Eine Erschließung über die Havixbecker Str. ist unseres Erachtens ohne weiteres möglich. Eine Durchdringung eines angedachten Lärmschutzwalls von der Havixbecker Str. ist bautechnisch umsetzbar.</p> <p>Wir bitten um kurzfristige schriftliche Stellungnahme.</p>
9.	Anwohner Wilhelm-Busch-Weg	<p>wie bereits am Dienstag in Ihrem Büro besprochen hier noch einmal meine schriftliche Stellungnahme zur gewünschten Bebauung „Nord“:</p> <p>Zunächst sollte der Nachweis erbracht werden, dass ein weiteres Baugebiet nötig und an dieser Stelle realisiert werden muss.</p> <p>Sollte es zur Realisierung kommen ist nach, nicht nur meiner Meinung, absolut wünschenswert eine direkte Zufahrt zur Havixbecker Str. zu errichten um z.B. die Hagenstraße zu entlasten und eine direkte Zufahrt zur Umgehung zu ermöglichen.</p> <p>Die Hagenstraße, die ja ab Uphovener Weg bis zur Havixbecker Straße seit einiger Zeit eine Gemeindestrasse ist, muss zum Schutz der Anwohner durch geeignete Maßnahmen beruhigt werden. Die Emissionen durch Lärm müssen heruntergefahren werden.</p> <p>Ich füge noch einmal mein <b>Schreiben mit Anregungen vom Mai 2010</b> zur Kenntnisnahme bei.</p> <p>Es muss zwingend darüber nachgedacht werden was geht und es sollte nicht immer nur vorgetragen werden was vielleicht nicht geht.</p> <p>Bürgernähe der Verwaltung ist gewünscht!!!!</p> <p>Ich hoffe auf eine konstruktive Auseinandersetzung mit dem Thema.</p>

### **Anmerkungen, Anregungen und Forderungen**

für die Hagenstraße **{jetzt Gemeindestraße}** ab Havixbecker Straße bis Einmündung Uphovener Weg.

**Grundsätzliches:** die Hagenstraße war bis zum Ausbau der Heriburgstraße und damit der Verbindung Bundesstraße / Havixbecker Straße eine **innerörtliche, ruhige, dörfliche Wohnstraße**.

Das hat sich mit der Durchgängigkeit zur Bundesstraße radikal geändert. Sie ist heute wohl eine der am stärksten belasteten innerörtlichen Gemeindestrassen. Die damit einhergehende **Verkehrsbelastung** und auch **Lärmbelastung ist** nahezu unerträglich geworden. Demnächst dient sie auch noch als Zubringer zur **Umgehungsstraße**. Aber woher kommt das nun im Einzelnen?

- die Hagenstraße ist die vielleicht einzige Gemeindestrasse die mit **Tempo 50** befahren werden kann. Sie ist verhältnismäßig schmal und dicht bebaut und sie ist, da schnurgerade, eine Einladung zum Schnellfahren.

- sie wird u.a. für die Bewohner des Bagno -Wohngebietes stark als Abkürzung (**da Ampel- und Kreisverkehrsfrei**) auf dem Weg von und zur B525/Autobahn genutzt.

- ebenso für einen großen Teil der aus dem Gewerbegebiet kommenden Fahrzeuge (**schwere LKW**) als Abkürzung auf dem Weg nach Billerbeck, Coesfeld oder Nottuln West.

- als direkte Verbindung von z.B. Schapdetten , Gut Holtmann etc. **zum u. vom Edeka-Markt**

- für den **Busverkehr** als Zubringer vom Gewerbegebiet (tanken, Pause) zum **Busbahnhof (Leerfahrten)**.

- in den Sommermonaten, vor allem am Wochenende, eine beliebte Rundkursstrecke für **Motorräder** mit -der entsprechenden Geschwindigkeit und den beim Beschleunigen entstehenden Lärmemissionen durch Auspuffanlagen, die oftmals nicht der StVO entsprechen.

-landwirtschaftlicher Verkehr mit Großgeräten hoher Lärmbelastung und zu vielen Jahreszeiten schon morgens ab ca. fünf Uhr früh bis spät abends.

		<p>Wie also kann man das Leben der Anwohner erträglicher gestalten, den Schulweg der Kinder sicherer gestalten? Welche Maßnahmen sind wirkungsvoll und nachhaltig?</p> <p>Die Wünsche und Forderungen und mögliche Umsetzungen lauten deshalb wie folgt:</p> <p><b>Tempo 30</b> oder evtl. als Spielstraße von der Havixbecker Straße bis zum Uphovener Weg.</p> <p><b>abknickende Vorfahrt</b> der Kreisstraße K18 bei der Einmündung des Uphovener Wegs in die Hagenstraße.</p> <p><b>-Durchfahrtsverbot für LKW, Busse, Traktoren</b> ab einer bestimmten Gewichtsklasse oder zu besonderen Zeiten. Ruhiger morgens und abends.</p> <p><b>-Sperrung für Motorräder am</b> Wochenende.</p> <p><b>Querungshilfe</b> für Schüler und ältere Menschen Richtung Burgstraße,</p> <p>-evtl.; <b>Einbahnstraßenregelung.</b></p> <p><b>-Bürgerversammlung</b> falls nötig.</p> <p>Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen den Sinn haben die Geschwindigkeit zu reduzieren, die Lärmbelastung. Erheblich einzudämmen und die Sicherheit, auch des Schulwegs signifikant zu erhöhen.</p> <p>Mögen diese Anregungen und Forderungen in den entsprechenden Gremien Gehör finden und Umsetzung erfahren im Sinne aller Anwohner, der großen, der kleinen, der alten und der jungen.</p>
10.	Anlieger	<p>Der Anlieger erscheint persönlich am 13.03.2014 im Bauamt um eine Stellungnahme zum ausliegenden Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 134 „Nottuln Nord“ abzugeben. Er ist Anlieger und Grundstücksbesitzer im Plangebiet.</p> <p><b>1. Erschließung und Verkehr:</b></p>

		<p>Er hat Einwände gegen eine Anbindung des Baugebietes an den Uphovener Weg wegen zusätzlicher Verkehrsbelastung vom Uphovener Weg und der Hagenstraße. Es ist mit einer zusätzlichen Gefährdung von Besuchern und Bewohnern des Altenheims und des Krankenhauses zu rechnen.</p> <p>Weiterhin werden die auf Schulbusse wartenden Schüler (Uphovener Weg, Hagenstraße) voraussichtlich durch zusätzlichen Verkehr stärker gefährdet.</p> <p>Gegenüber der geplanten Anbindungsstraße auf den Uphovener Weg befindet sich die Ausfahrt des Parkplatzes vom Altenheim. Dadurch wird eine zusätzliche Gefahrenstelle im Straßenverkehr geschaffen.</p> <p>Eine Anbindung an die Havixbecker Straße ist vorzuziehen, insbesondere da auch das Baugebiet auf der anderen Seite erschlossen wird und dort auch eine Anbindung geschaffen werden muss. Auch die Einkaufsmöglichkeiten an der Appelhülseener Straße sind von der Havixbecker Straße aus direkter zu erreichen. Ebenso der tägliche Pendlerverkehr zur zukünftigen Umgehungsstraße würde Uphovener Weg und Hagenstraße nicht belasten, wenn das Baugebiet über die Havixbecker Straße erschlossen würde.</p> <p><b>2. Zum städtebaulichen Entwurf bzw. Entwurf des B-Plans:</b></p> <p>Die geplante Baubegrenzung der Grundstücke am Uphovener Weg ermöglicht keine optimale Nutzung der Grundstücke in Hinblick auf Besonnung. Vorschlag, die Baugrenze in den hinteren Bereich der Grundstücke zu legen. Dies gilt insbesondere für die im nördlichen Bereich geplanten Doppelhäuser und die im südlichen Teil des Plangebietes vorgesehenen Mehrfamilienhäuser.</p> <p>Bei den geplanten Mehrfamilienhäusern erscheint die angedachte Zahl der Wohneinheiten mit 3-4 zu niedrig angesetzt.</p>
11.	Anwohner Hagenstraße	<p>Hiermit legen wir Widerspruch gegen die geplante Verkehrsführung im Baugebiet Nottuln Nord ein. Wir sind nicht damit einverstanden, dass der gesamte Verkehr von diesem Baugebiet über den Uphovener Weg, Hagenstraße zur Havixbecker Straße bzw. zur neuen Umgehungsstraße geführt werden soll.</p>

	(mit ca. 50 Unterschriften)	<p>Es ist doch zu beachten, dass die Hagenstraße nicht noch mehr Verkehr aufnehmen kann. Dies ist auch in einem Gutachten, welches die Gemeinde Verwaltung in Auftrag gegeben hat, zu lesen. Es entsteht der Eindruck, dass hier mit wenig Aufwand viel Geld verdient werden soll und dies auf Kosten der Anwohner.</p> <p>Daher ist es aus unserer Sicht besser das neue Baugebiet an die Havixbecker Straße anzubinden. Es dürfte auch kein Problem sein einen Lärmschutzwall zu teilen, sofern dort einer erforderlich ist. Dieser kann durch eine versetzte Bauweise errichtet werden.</p>
12.	Anwohner Havixbecker Straße	<p>wir hatten im letzten Jahr bereits über verschiedene immobilienpezifische Sachverhalte im Nottulner Ortsgebiet gesprochen. Auch hatte ich Anmerkungen zum Bebauungsplan Nr. 125 „Auf der Burg“ eingereicht.</p> <p>Am gestrigen Tage hatte ich vorab mit Frau Jutta-Wiggeshof gesprochen und meine Anmerkungen und auch mein Unverständnis zu dem einen oder anderen Punkt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln-Nord“ geäußert.</p> <p>Zunächst möchte ich nicht versäumen auch positive Aspekte zu nennen. Die U-förmige Erschließung des Baugebietes sowie die Struktur, Größe und Ausrichtung der Grundstücke erscheint funktionell, marktgerecht und schlüssig. Der städtebauliche Entwurf ist in wesentlichen Zügen aus meiner Sicht gelungen.</p> <p>Auf eine breite textliche Ausführung der weiteren Wünsche und Anregungen möchte ich aus Zeitgründen verzichten und diese in Stichpunkten wie folgt ausführen:</p> <p>Es bestehen rund um das B-Plan-Gebiet zahlreiche Fuß-/Rad-/PKW-Wegeverbindungen, die aus meiner Sicht nicht umfassend innerhalb des Plangebietes wieder aufgenommen werden.</p> <p>So ist ein Fußweg zur Hagenstraße 59 angelegt deren Ziel und Nutzen sich mir nicht erschließt, hier wären Varianten zu prüfen</p>

		<p>der nördliche Fußweg an der Wallhecke endet im Osten an der Havixbecker Straße, hier wird die Wegeverbindung nicht weitergeführt</p> <p>Am östlichen Rand des Plangebietes ist ein Lärmschutzwall geplant. Bis zum Ortsschild ist derzeit auf der Ortsseite ein Fuß-/Radweg vorhanden, der an der Havixbecker Straße entlang führt, und nur mäßig über die Hagenstraße fortgeführt wird und dann weiter bis zur Burgstraße verläuft. Dieser Weg sollte am Fußpunkt des Lärmschutzwalles (mindestens bis zum o.g. Fußweg) idealerweise bis zum Kreuzungspunkt an der zukünftigen Umgehungsstraße weitergeführt werden. Hier wären entsprechende Querungshilfen (an der Umgehungsstraße) bzgl. der Radfahrer / Fußgänger einzuplanen.</p> <p>An der Hagenstraße fehlen für Fußgänger mindestens zwei Querungshilfen (an der Havixbecker Straße (Hagenstraße 100) und an der Ecke zum Uphovener Weg (Hagenstraße 66)), diese sollten in der weiteren Planung Berücksichtigung finden.</p> <p>Aus meiner Sicht ist es unverantwortlich den durch immerhin 72 Wohnhäuser, somit rund 140 Pkw entstehenden Verkehr über die jetzt schon überlastete Hagenstraße abzuleiten. Die Anbindung über den Uphovener Weg und die Hagenstraße zur Havixbecker Straße erscheint umso unverständlicher, da zu erwarten ist, dass ein Großteil des insbesondere berufsbedingten Pendelverkehrs Richtung Coesfeld und Richtung Münster über die zukünftige Umgehungsstraße abzuleiten ist.</p> <p>Insgesamt erscheint mir daher eine Anbindung an die Havixbecker Straße und somit dann auch an die Umgehungsstraße zwingend nötig. Ich bitte dies zu prüfen. Etwaige Lärmschutzdefizite bzgl. des dann zu „öffnen“ Lärmschutzwalles wären dann zu heilen.</p> <p>Ich hoffe bzgl. des Bebauungsplanes sinnvolle Anregungen gemacht zu haben.</p> <p>Zur Erteilung weiterer Erläuterungen bzw. zur Beantwortung evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.</p>
--	--	---